



Industrie- und Handelskammer
Chemnitz

Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsberuf: Kaufmann für Tourismus und Freizeit /
Kauffrau für Tourismus und Freizeit

Ausbildungsbetrieb:

Auszubildende(r):

geboren am:

Wahlqualifikationen gemäß § 5 Abs. 2 der Ausbildungsverordnung vom 18.03.2005

Bitte wählen Sie eine Wahlqualifikation durch Ankreuzen aus!
Der zeitliche Richtwert für die Wahlqualifikation beträgt 3 Monate.

1. Gewährleistung der Funktionsfähigkeit von Tourismus- und Freizeiteinrichtungen
2. Gestaltung der Destination

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift des
Ausbildenden

Unterschrift der / des
gesetzlichen Vertreters

Unterschrift der / des
Auszubildenden